

Kreistagsdrucksache Nr. 117/24

AZ. GSKT

Tagesordnungspunkt

Jugendhilfeausschuss

Zur Beratung im

Kreistag (öffentlich) Beschluss am 18.09.2024

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss wird mit folgenden stimmberechtigten Mitgliedern besetzt:

a.) 9 Kreistagsmitglieder Listenstellvertreter/innen

1. Thomas Hölsch (FWV)
2. Sebastian Schaible (FWV)
3. Elisabeth Schröder-Kappus (Grüne)
4. Christin Gumbinger (Grüne)
5. Erika Dürr (CDU)
6. Simon Wagner (CDU)
7. Desiree Sallwey (SPD)
8. Renate Angstmann-Koch (Linke)
9. Hans-Joachim Zeh (AfD)

Persönliche Stellvertreter/innen und

Thomas Noé (FWV)
Dr. Jürgen Soltau (FWV)
Philip Hild (Grüne)
Fabian Buck (Grüne)
Kurt Hallmayer (CDU)
Diana Arnold (CDU)
Dr. Gundula Schäfer-Vogel (SPD)
Muriel Benz (Sehr gute Fraktion)
Anna Schneider (AfD)

b.) 3 Frauen und Männer auf Vorschlag der Jugendverbände

Mitglieder

1. Thomas Kittel
Kreisjugendring
2. Michael Stoll
Kreisjugendring
3. Klaus Seise
Sportkreis e.V.

Stellvertreter/innen

Michael Matt
Kreisjugendring
Tobias Radtke
Kreisjugendring
Ulrich Junginger
Sportkreis e.V.

c.) 3 Frauen und Männer auf Vorschlag der Verbände der freien Wohlfahrtspflege

Mitglieder

1. Ulrike Sommer
Caritas Schwarzwald-Gäu
2. Dr. Matthias Hamberger
Paritätischer Wohlfahrtsverband
3. Dr. Elke Steinbacher
Sophienpflege

Stellvertreter/innen

Hans-Joachim Köpfle
Sucht- und Drogenberatung, bwlv
Dr. Ralf Kümper
Paritätischer Wohlfahrtsverband
Esther Peylo
Diakonie Tübingen

Sachverhalt:

Nach § 70 Abs. 1 Sozialgesetzbuch - Achtes Buch (SGB VIII) ist ein Jugendhilfeausschuss zu bilden, der sich nach § 71 Abs. 2 SGB VIII mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe be-

fasst (insbesondere mit der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe, der Jugendhilfeplanung und der Förderung der freien Jugendhilfe).

Gem. § 2 Kinder- und Jugendhilfegesetz für Baden-Württemberg (LKJHG) kann der öffentliche Träger der Jugendhilfe entscheiden, ob der Jugendhilfeausschuss als beratender oder beschließender Ausschuss eingerichtet wird. Nach § 3 Abs. 1 Jugendamtssatzung ist der Jugendhilfeausschuss im Landkreis Tübingen ein beschließender Ausschuss.

Zu bestellen sind Mitglieder und Stellvertretungen.

Insgesamt besteht der JHA aus 31 Mitgliedern (gem. § 3 Jugendamtssatzung i. V. m. § 71 SGB VIII), davon:

- **15 stimmberechtigte Mitglieder (§ 3 Abs. 2 Jugendamtssatzung)**

- davon wiederum
 - 9 Kreisträte/innen
 - 3 Frauen und Männer auf Vorschlag der Jugendverbände
 - 3 Frauen und Männer auf Vorschlag der Verbände freien Wohlfahrtspflege

Das zahlenmäßige Verhältnis im Jugendhilfeausschuss zwischen den Kreistagsmitgliedern und den externen Mitgliedern auf Vorschlag der Jugend- und Wohlfahrtsverbände ist gesetzlich geregelt. Nach § 2 Abs. 4 Kinder- und Jugendhilfegesetz für Baden-Württemberg (LKJHG) sind zwei Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder auf Vorschlag der im Bezirk des Jugendamtes wirkenden Jugendverbände und der dort wirkenden Verbände der freien Wohlfahrtspflege unter angemessener Berücksichtigung der Vorschläge der dort wirkenden anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, die keinem dieser Verbände angehören, zu wählen.

Die Wahl der stimmberechtigten Mitglieder erfolgt durch den Kreistag (Beschlussvorschlag).

- **16 beratende Mitglieder (§ 3 Abs. 4 Jugendamtssatzung)**

Mitglieder	Stellvertreter/innen
a.) Leiter des Jugendamts Werner Gaugel	Heike Matejka
b.) Evangelische Kirche Simone Bay Kirchenbezirk Tübingen	Joachim Ruopp Kirchenbezirk Tübingen
c.) Katholische Kirche Markus Neff Pastoralreferent	Bernd Nowack Dekanatsjugendreferent
d.) Jüdische Kultusgemeinde - im Kreis Tübingen nicht vorhanden -	
e.) Schulwesen Tilman Seeger Staatliches Schulamt Tübingen	Martin Schüler Staatliches Schulamt Tübingen
f.) Gesundheitswesen Dr. Martina Benzing Abt. Gesundheit	Dr. Insa Lever Abt. Gesundheit

g.) Richter/in

Dr. Stefan Fundel
Amtsgericht Rottenburg

Ulrike Selg
Amtsgericht Tübingen

h.) Arbeitsverwaltung

Stefan Göhner
Agentur für Arbeit Reutlingen

Melanie Bernhart
Agentur für Arbeit Reutlingen

i.) Polizei

Anne Catherine Hausch-Häcker
Polizeipräsidium Reutlingen

Nicole Lemnitz
Polizeipräsidium Reutlingen

**j.) 8 in der Jugendhilfe erfahrene
Frauen und Männer**

Manfred Niewöhner
Stadt Tübingen

Holger Chemnitz
Stadt Tübingen

Manuela Beck
Stadt Rottenburg

Nadine Behrens
Stadt Rottenburg

Dagmar Radler
Stadt Mössingen

Anja Streck
Stadt Mössingen

Dr. Mirjana Zipperle
Institut für Erziehungswissenschaften

Dr. Petra Bauer
Institut für Erziehungswissenschaften

Bernd Haug
Gemeindetag, Kreisverband Tübingen

Florian King
Gemeindetag, Kreisverband Tübingen

Sabine Maihöfer
Tageselternverein Tübingen

Ute Hentschel
Tageselternverein Tübingen

Dr. Peter Katzenberger
Beratungsstelle Brückenstraße

Martin Schuster
Beratungsstelle Brückenstraße

Dr. Gottfried Maria Barth
Kinder- und Jugendpsychiatrie

Anja Gern
Kinder- und Jugendpsychiatrie

Die beratenden Mitglieder werden nach § 1 Abs. 2 Ziff. 3 i.V.m. § 3 Abs. 5
Jugendamtssatzung vom Landrat bestellt.

Verfahren

Kommt keine Einigung über die Zusammensetzung eines beschließenden Ausschusses nicht zustande, werden die Mitglieder von den Kreisräten aufgrund von Wahlvorschlägen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl unter Bindung an die Wahlvorschläge gewählt. Wird nur ein gültiger oder kein Wahlvorschlag eingereicht, findet Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber statt (§ 35 Abs. 2 LkrO).